

ENTWURF - Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH vom

- Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen -

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) und der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben der Kreistag des Landkreises Celle und der Rat der Stadt Celle die folgende Verordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Anlass	1
§ 2 Schutzgebiet	1
§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes	2
§ 4 Schutzbestimmungen in Schutzzone I	2
§ 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II, III A und III B	2
§ 6 Genehmigungen	3
§ 7 Befreiungen	4
§ 8 Düngung	4
§ 9 Aufzeichnungen	5
§ 10 Duldungspflichten	5
§ 11 Bestandsschutz	5
§ 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen	5
§ 13 Kontrolle	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Inkrafttreten	6

§ 1 Anlass

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen (WGA) Wasserwerk Garßen der Stadtwerke Celle GmbH und ihrer Rechtsnachfolger wird im Einzugsbereich der WGA zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I Fassungsbereich
- II engere Schutzzone
- III weitere Schutzzone, diese unterteilt in Zone III A und Zone III B.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage A) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:50.000 ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan (Anlage B) im Maßstab 1:10.000 maßgebend, der beim Landkreis Celle und der Stadt Celle und in den betroffenen Gemeinden während der Dienststunden kostenlos einsehbar ist. In den Karten sind die Zone I rot, Zone II grün, Zone III A gelb und Zonen III B braun angelegt. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung, hieraus ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten sowie die Verbote in den einzelnen Schutzzonen.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich Schutzzone I ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone II und die weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4 Schutzbestimmungen in Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung in den Schutzzonen I verboten.

§ 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II, III A und III B

- (1) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind aufgrund dieser Verordnung folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Abs. 2 verboten (**v**), beschränkt zulässig (**g**) oder zulässig (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Verzeichnis der Schutzbestimmungen (Anlage C).
- (3) Verzeichnis der Begriffsbestimmungen zu Anlage C (Anlage D)

§ 6 Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 2 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
- (7) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (8) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafter*innen erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafter*innen sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und Bewirtschaftungsbedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 10 (1) bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei sind die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (9) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt, und es tritt die Rechtsfolge des § 13 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 (2) kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 (2) hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.

Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.

§ 8 Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter Grundwasseroberfläche gemäß anliegender Karte und anliegendem Messprogramm, die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:

- a) Mais: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf.
 - b) Weizen: Verzicht auf die Ährengabe.
 - c) Alle anderen Früchte außer Grünland: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf.
 - d) Mindestens 50 % ige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht auf den gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf der Folgefrucht
- (4) Für Absatz 3 findet keine Anwendung statt, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 6 Abs. 7 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 9 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 10 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
- a) Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder

erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 13 Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8, 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 6 oder § 7 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 Abs. 1 bis 4 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 Abs. 7 oder § 7 dieses Leitfadens zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Stadt Celle

Dr. Nigge
Oberbürgermeister

Anlage C

zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH vom - Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen -

Verzeichnis der Schutzbestimmungen für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte (-) Handlungen und Maßnahmen in den Wasserschutzgebiets-Zonen II, III A und III B

Inhaltsverzeichnis

<i>Schutzbestimmungen</i>	9
Abwasser	9
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund	9
2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen	10
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	10
4. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben	10
5. Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	10
Landbewirtschaftung	10
6. Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm	10
Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind	10
7. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	10
8. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	11
9. Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügelmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von flüssigen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV	11
10. Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von festen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV 11	
11. Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngern pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	12
12. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern	12
13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung	13
14. Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung	13
15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung	13
16. Betreiben von Winterweiden	13
17. Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen	13
18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	13
19. Anbauen von Sonderkulturen	13
20. Umgang mit Brachen	14
21. Wald	14
22. Lagern von organischen Düngern	14
23. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	15
24. Lagern von Silagen	15
25. Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	15

- 26. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,..... 15
deren Wirkstoffe oder deren relevanten Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren nicht relevante Metabolite in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser der/ einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt. 15
- 27. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet..... 15
- 28. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungs-verordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten 15

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 16

- 29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG 16
- 30. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG..... 16
- 31. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge 16
- 32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen 16
- 33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer 16

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen..... 16

- 34. Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost 16
- 35. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost..... 17
- 36. Kompostierung 17
- 37. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern 17
- 38. Altlasten..... 17

Bau- und Sondernutzungen 17

- 39. Ausweisen von Baugebieten 17
- 40. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen..... 17
- 41. Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost..... 18
- 42. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten 18
- 43. Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen 18
- 44. Bergbau 18
- 45. Verkehrsflächen..... 18
- 46. Bahnanlagen 19
- 47. Luftverkehr..... 19
- 48. Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen..... 19
z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau..... 19
- 49. Energieversorgung 19
- 50. Streitkräfte und Katastrophenschutz 20
- 51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen 20
- 52. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten 20
- 53. Friedhöfe 20
- 54. Gewässer 21
- 55. Dränen 21
- 56. Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)..... 21
- 57. Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen 21

58. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren
21
59. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)..... 21
60. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung
21

Bodeneingriffe 21

61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 10 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*). 21
*) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 62 geregelt. 21
62. Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden 22
63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen..... 22
64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts 22
65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung 22
66. Erdwärmenutzung 22

<u>Schutzbestimmungen</u>	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1. Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2. Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone	v	v	v
Ausgenommen: 1.2.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen über Rigolen, Rohrversickerung	v	g	g
1.2.2. von Dach-, Hof oder Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Rigolen, Rohrversickerung	v	g	g
1.3. Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v	v
Ausgenommen: 1.3.1. häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2. Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt	v	g	g
1.3.3. von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.4. von Dach- Hof- und Wegeflächen unverschmutzt abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-	-

2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen			
2.1. Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
2.2. Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3. Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g	g
Ausgenommen:	g	-	-
2.4. Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet			
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v	v
Ausgenommen:	v	g	g
3.1. Häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwasser aus genehmigten Kläranlagen			
3.2. Abwasser, das die Anforderungen nach Abwasserverordnung erfüllt	v	g	g
3.3. Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g	g
3.4. nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs	g	-	-
4. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben	v	g	g
Ausgenommen:	v	g	g
4.1. Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen			
4.2. Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	v	g	g
5. Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v	v
Ausgenommen:	g	-	-
5.1. Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser			
Landbewirtschaftung			
6. Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm	v	v	v
Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind			
7. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v

Ausgenommen: Komposte in privaten Hausgärten			
8. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v	v
Ausgenommen: 8.1. bei ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	v	g	g
9. Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügelmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von flüssigen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV			
9.1. auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland und mehrjährigem Ackergras)			
9.1.1. von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.2. jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28.02.	v	v	v
9.1.3. jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31.03. Ausgenommen: Aufbringen von festem Kompost bis zum 28.02.	v	v	v
9.1.4. jedoch zu Zwischenfrucht, einjährigem Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	-	-
9.1.5. in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2. auf Grünland und mehrjährigem Ackergras			
9.2.1. vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2. in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3. auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10. Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von festen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV			
10.1. auf Acker (außer mehrjährigem Ackergras) oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			

10.1.1. in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar	v	v	v
10.1.2. jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde.	v	-	-
10.1.3. in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2. auf Grünland und mehrjährigen Ackergras			
10.2.1. vom 01. November bis 15. Januar des Folgejahres	v	v	v
10.2.2. in der übrigen Zeit	v	-	-
10.3. auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
11. Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngern pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1. Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche gemäß der Anlagen zu § 8 Abs. 3 die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Ausbringen von mehr als 120 kg Gesamtstickstoff/ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
12. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1. auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1. von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2. jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02.	v	v	v
12.1.3. jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	v	v	v
12.1.4. jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen.	-	-	-
12.1.5. in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2. auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1. vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2. in der übrigen Zeit	-	-	-

12.3. auf Forstflächen, Brachen,	v	v	v
12.4. sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1. Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2. Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	v
Ausgenommen: 13.2.1. Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 1 pro Jahr	v	g	g
13.2.2. Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g
14. Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung	g	g	g
15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1. Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2. Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
Ausgenommen: 15.3. Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4. Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
16. Betreiben von Winterweiden			
16.1. mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2. Sonstige Winterweiden	v	g	g
17. Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen	g	-	-
18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	v	v	v
Ausgenommen: 18.1. Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %	g	g	g
19. Anbauen von Sonderkulturen	g	g	g

Ausgenommen: 19.1. Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
20. Umgang mit Brachen			
20.1. Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
20.2. Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
Ausgenommen: 20.2.1. Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Wintertraps	g	g	g
20.2.2. In der übrigen Zeit	g	g	g
21. Wald			
21.1. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
21.1.1. Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
21.1.2. Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
21.1.3. Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha übersteigt	g	g	g
22. Lagern von organischen Düngern			
22.1. Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
22.1.1. außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
22.1.1. in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	g	g
22.1.2. in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung	v	v	v
22.1.3. in Erdbecken	v	v	v
22.2. Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte)			
22.2.1. auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
22.2.2. auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung ohne Leckerkennung	v	v	v
22.2.3. auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung mit Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	g	g
Ausgenommen: 22.2.4. Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-

23. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
Ausgenommen:	v	g	g
23.1. Bereitstellen von Festmist >25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)			
23.2. Bereitstellen von Geflügelmisten und Geflügelkot > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis max. 6 Wochen in der Zeit vom 01.02.-15.05. (Zwischenlagerung am Feldrand, mit Mietenbasis aus Stroh und mit Folie abgedeckt, bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g
23.3. Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
24. Lagern von Silagen	v	v	v
Ausgenommen:			
24.1. als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g	g
24.2. in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandigen Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckerkennung oder mehrwandigen Auffangvorrichtungen	g	g	g
24.3. als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-
25. Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g	g
26. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren relevanten Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren nicht relevante Metabolite in einer Konzentration über dem jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz im Rohwasser der/ einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v	v
27. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet	v	v	v
Ausgenommen:			
27.1. Anwenden im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g	g
28. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG			
29.1. außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. *)	v	v	v
*) Ausgenommen: 29.2. Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 – 12 sowie 22 - 28 geregelt.			
**) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silage) sind die Schutzbestimmungen Nr. 41 und 42 zu beachten			
30. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG	v	v	v
Ausgenommen: 30.1. Anlagen die den Regelungen der AwSV entsprechen	v	-	-
31. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge Ausgenommen: Anliegerverkehr	v	-	-
32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	g	g
33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v	v
Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen			
34. Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
34.1. Deponien	v	v	v
34.2. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v
34.3. Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	g
Ausgenommen: 34.4. Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g

35. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g	g
36. Kompostierung			
36.1. Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g
36.2. Betrieb von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	g	-	-
36.3. Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
37. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern	v	v	v
Ausgenommen:			
37.1. zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
37.2. soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
37.3. in sonstigen Fällen	g	g	g
38. Altlasten			
38.1. Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
38.2. Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g
Bau- und Sondernutzungen			
39. Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
40. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen			
40.1. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	g
40.2. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
Ausgenommen:	g	-	-
40.2.1. sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können			

40.2.2. unwesentliche Erweiterung oder Änderung von Gebäuden	g	-	-
41. Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
41.1. Einwandige Behälter ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
41.2. mit Leckerkennung	v	g	g
42. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
Ausgenommen			
42.1. Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
43. Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
43.1. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
43.2. Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g
Ausgenommen:			
43.3. Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
44. Bergbau			
44.1. Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund, Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
Ausgenommen:			
44.2. Erneuern oder Ändern sowie Rekultivierung von Gruben und Bergwerken, z.B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g
44.3. Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g
44.4. Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g
44.5. Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tiefen Erdwärmesonden und hydrothermalen Tiefengeothermie-Anlagen	v	v	v
45. Verkehrsflächen			

45.1. Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
Ausgenommen:	v	g	g
45.1.1. bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)			
45.1.2. Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
45.1.3. Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	g	-	-
46. Bahnanlagen			
46.1. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
46.2. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
46.3. Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*) *) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen 26, 27, 28	g	-	-
47. Luftverkehr			
47.1. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen	v	v	v
47.2. Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g	g
47.3. Errichten von Landeplätzen	v	g	g
48. Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v	v
49. Energieversorgung			
49.1. Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
49.1.1. unterirdisch	v	g	g
49.1.2. oberirdisch	g	-	-
49.2. Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g

50. Streitkräfte und Katastrophenschutz			
50.1. Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
50.2. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
50.3. Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen			
51.1. Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
Ausgenommen:	v	g	g
51.1.1. Bauen oder Erweitern von Golfplätzen			
51.1.2. Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.2. Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g	g
Ausgenommen:	g	g	g
51.2.1. Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen			
51.3. Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g	g
51.4. Durchführung von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
51.5. Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Märkten, Volksfesten außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
52. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
53. Friedhöfe			
53.1. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	g
53.2. Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
53.3. Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-
53.4. Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g	-
53.5. Betreiben bestehender Bestattungswälder	g	-	-

54. Gewässer			
54.1. Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g	g
54.2. Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g	-
55. Dränen			
55.1. Anlegen von Dränen	v	g	g
55.2. Erneuern bestehender Dräne	g	-	-
56. Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
56.1. als ungedichtete Anlagen	v	v	g
56.2. als gedichtete Anlagen	v	g	g
57. Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g	g
58. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
59. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g
60. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v	v
Ausgenommen:			
60.1. Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
Bodeneingriffe			
61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 5 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*). *) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 62 geregelt.	v	g	g
61.1. Ausgenommen: Schachtarbeiten im Rahmen von Reparaturen und Anschlussarbeiten bei unverzüglicher Verfüllung sowie kleinräumige Gruben/Profile für Wissenschaft und Forschung.			

62. Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
62.1. mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
62.2. ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v	v
Ausgenommen:	v	g	g
63.1. Mit mineralische Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes			
64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung			
65.1. Maschinelles Abteufen von Bohrungen z.B. zum Herstellen von Brunnen oder tieferen Sondierungen	v	g	g
Ausgenommen:			
65.2. Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung incl. Vorfeldmessstellen	g	g	-
66. Erdwärmenutzung			
66.1. Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	g
66.2. Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g	g
66.3. Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	g
Ausgenommen:	v	g	g
66.4. Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln			

Anlage D

Zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wasserwerk Garßen, Stadt Celle, der Stadtwerke Celle GmbH vom - Wasserschutzgebietsverordnung WW Garßen -

Verzeichnis der Begriffsbestimmungen zu den Schutzbestimmungen gemäß Anlage C dieser Verordnung für genehmigungsbedürftige (g), verbotene (v) und durch diese Schutzgebietsverordnung nicht geregelte (-) Handlungen und Maßnahmen in den Zonen II, III A und III B

Definitionen zu:

§ 8 Düngung

Düngerbedarf: Nährstoffbedarf einer Kultur abzüglich der pflanzenverfügbaren Nährstoffe im Boden

Sollwertdüngung: Die Stickstoffdüngempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen enthalten Sollwerte, d.h. einen festen Wert für die wichtigsten Ackerfrüchte. Dieser Sollwert stellt den in den langjährigen Düngungsversuchen festgestellten Mittelwert für den Stickstoffbedarf der unterschiedlichen Kulturen dar. Mit Hilfe der empfohlenen Sollwertkorrekturen muss dieser Sollwert dann an die spezifischen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus beinhalten die Empfehlungen zu den einzelnen Früchten weitere Anpassungen an den Standort, die Bewirtschaftung und die Witterung. Dabei sollte die Summe der Zu- und Abschläge bei diesen zusätzlichen Anpassungen 40 kg N/ha nicht überschreiten, bei Mais nicht 20 kg N/ha.

Gütemessstellen: Grundwassermessstellen, die aufgrund ihrer Bauart geeignet sind, Proben zur Bewertung der Grundwasserbeschaffenheit zu entnehmen.

Grundwasseroberfläche: Obere Grenzfläche eines Grundwasserkörpers (DIN 4049)

Durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser: arithmetisches Mittel der Nitratgehalte aller Förderbrunnen: (Beispiel: 25 mg/l + 50 mg/l + 15 mg/l) / 3 = 30 mg/l

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und jedes in die Kanalisation gelangende Wasser. Man unterscheidet Schmutzwasser, Niederschlagswasser (Regenwasser), Fremdwasser, Mischwasser und Kühlwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Versenken: Punktueller Einbringen von Stoffen direkt in den Grundwasserleiter

Versickern: Einbringen von Stoffen in den Untergrund über die Erdoberfläche z. B. durch Rigolen, Betongittersteine oder Mulden.

Kleinkläranlagen sind Anlagen für die Behandlung von häuslichem Abwasser oder mit diesem vergleichbaren Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³/Tag. Das entspricht einem Abwasseranfall von etwa 50 Einwohnern.

2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen

Abwasserleitung: Meist erdverlegtes Rohr zur Ableitung von Schmutzwasser von der Anfallstelle zum Abwasserkanal. Hierunter sind auch Abwasserleitungen zu Kleinkläranlagen bzw. Hausanschlüsse an die Kanalisation zu fassen.

Abwasserkanal: Meist unterirdisch verlegte Rohrleitung zur Ableitung von Abwasser aus mehreren Quellen zur Abwasserbeseitigung (Kanalisation).

3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer

Gemeingebrauch: Im Sinne des WHG und NWG die Befugnis eines jeden, das einem anderen gehörende Gewässer ohne besondere behördliche oder private Zulassung und unentgeltlich für bestimmte Zwecke nutzen oder benutzen zu können.

Für den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten und den Unterhaltungspflichtigen bedeutet der Gemeingebrauch die Pflicht zur Duldung bestimmter Gewässerbenutzungen durch jedermann.

4. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben

Abwasserbehandlungsanlage: Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen auch Kleinkläranlagen.

Abflusslose Sammelgrube: Hierin wird das Abwasser gesammelt, durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommune oder Verband) abgepumpt und zur kommunalen Kläranlage verbracht. Da sie nicht mehr Stand der Technik ist, darf die Errichtung nur noch in Einzelfällen in Betracht gezogen werden.

Wesentliches Ändern einer Abwasserbehandlungsanlage: Ist i. S. des § 60 Abs. 3 WHG der Bau neuer zusätzlicher Anlagenteile oder betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers haben bzw. deren Auswirkungen auf die Umwelt erheblich sind. Insbesondere sind das Vorklärbecken, Belebungsbecken, Tropfkörper, Nachklärbecken, Filtrationsanlagen, Faultürme, Klärschlammverwässerungs- und -trocknungsanlagen.

5. Verregnen oder Ausbringen von Abwasser

Verregnung: Verfahren der Ausbringung von Abwasser mit vorher mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser.

Landbewirtschaftung

6. Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm

Klärschlamm: Bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

Als Klärschlamm gelten auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

Klärschlammgemische: Mischungen aus Klärschlamm und anderen Stoffen.

Fäkalschlamm: Der abzufahrende Grubenhalt aus abflusslosen Sammelgruben, Trockenabotgruben, Sammelkübeln o. ä. Einrichtungen sowie aus Kleinkläranlagen. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der AbfKlärV.

Rohschlamm: Klärschlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen unbehandelt entnommen wird. Die Entwässerung von Rohschlamm gilt nicht als Behandlung von Klärschlamm.

Umwandlungsprodukte: Ergebnisse der chemischen, physikalischen, thermischen und biologischen Behandlungen von Klärschlamm.

Erden: Produkte z.B. aus Klärschlammvererdungsanlagen.

7. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten

Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse: Durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Reststoffbegriff aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Abfallbegriff ersetzt worden. Unter den Reststoffen waren bis dahin Stoffe zu verstehen, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Der Abfallbegriff gilt in Analogie. Produktionsabfälle, die als nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, sind beispielsweise Wollstäube oder Rauchgasreinigungsrückstände, überlagerte Nahrungsmittel (auch verpackt), Abfisch- Mäh- und Rechengut, Altpapier sowie Schlamm aus Wasserenthärtungsanlagen.

Komposte: Aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht. Nährstoffe und organische Substanzen, die durch Pflanzen dem Boden entzogen wurden, können durch die Kompostierung in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden.

Bioabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Bioabfällen entstanden ist.

Gütegesicherter Kompost: Komposte (auch Pilzsubstratrückstände) von Bioabfallbehndlern, die ein Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

Grünabfälle: Nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

Grünabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Grünabfällen entstanden ist.

8. Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen

Gärreste (Fermentationsrückstände): Rückstände aus der Umwandlung von Wirtschaftsdüngern, nachwachsenden Rohstoffen oder Reststoffen in einer Biogasanlage durch eine anaerobe Aufbereitung (= biotechnologische Behandlung durch gesteuerten Abbau der organischen Substanz unter Luftabschluss).

Es wird unterschieden zwischen Gärresten aus verschiedenen Fermenten:

Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo):

- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden

Gärresten aus Wirtschaftsdünger:

- Hierunter fallen alle Stoffe, die Gülle im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1774/2002 sind

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

- a) als tierische Ausscheidungen
 - bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Gärresten aus Cofermenten:

- Coferment im engen Sinne beschreibt Stoffe, die neben einem (Haupt-)Ferment als Bei- oder Nebenferment eingesetzt werden. So kann bei einer reinen NaWaRo-Vergärung auch der über die Animpfung hinausgehende Einsatz von Gülle im Einzelfall Coferment-Vergärung sein.
- Cofermente im Sinne dieser Regelung sind alle Arten von Stoffen und Biomassen, die nicht nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder Wirtschaftsdünger oder, bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas), eine Kombination mit rein pflanzlichen Nebenprodukten nach der Positivliste gemäß Anhang zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind.

9. Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Gülle: Gemische aus Kot und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, Streuteilen oder Futterresten, sowie deren Umwandlungsprodukte.

Jauche: Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen auch vermischt mit Wasser oder Einstreu-resten.

Silosickersaft: Entsteht beim Silieren von wasserreichen Futterarten (z. B. Rübenblatt) durch Austritt von Zellsaft.

Geflügelkot: Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist

Geflügeltrockenkot: Anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 % getrocknet wird.

Geflügelfrischkot: Anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung.

Einstreuarmer Geflügelmist: Geflügeltrockenkot und Geflügelfrischkot mit geringen Anteilen von Einstreu, hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist.

Gärreste (Fermentationsrückstände): Rückstände aus der Umwandlung von Wirtschaftsdüngern, nachwachsenden Rohstoffen oder Reststoffen in einer Biogasanlage durch eine anaerobe Aufbereitung (= biotechnologische Behandlung durch gesteuerten Abbau der organischen Substanz unter Luftabschluss). Es wird zwischen Gärresten aus nachwachsenden Rohstoffen und Gärresten aus Cofermenten unterschieden, vgl. Schutzbestimmung Nr. 8.

Komposte: Aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht. Nährstoffe und organische Substanzen, die durch Pflanzen dem Boden entzogen wurden, können durch die Kompostierung in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden.

Bioabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Bioabfällen entstanden ist.

Bioabfälle: Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle. Grünabfälle gehören zu den Bioabfällen.

Gütegesicherter Kompost: Komposte von Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die

Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

Grünabfälle sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangenen Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

Grünabfallkomposte: Kompost, der aus der Behandlung von Grünabfällen entstanden ist.

Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Reststoffbegriff aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Abfallbegriff ersetzt worden. Unter den Reststoffen waren bis dahin Stoffe zu verstehen, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Der Abfallbegriff gilt in Analogie. Produktionsabfälle, die als nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, sind beispielsweise Wollstäube oder Rauchgasreinigungsrückstände.

Nicht unter diese Regelung fallen direkt durch **Eigenkompostierungen** hergestellte Komposte zur Verwendung in Hausgärten.

10. Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Festmist: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt.

11. Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Hierzu zählen z.B.: Gülle, Mist, Komposte, Gärreste.

Ausbringung: Von der Gesamt-N-Menge können nur die Stall- und Lagerungsverluste abgezogen werden. Die Ausbringungsverluste dürfen nicht in Abzug gebracht werden (analog zur DüV).

12. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern

Mineralische Dünger: Sammelbegriff für mineralische Nährstoffträger, soweit sie dem Düngemittelrecht unterliegen.

Sonstige Flächen: Sportplätze, Golfplätze etc.

13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung

Grünland: Im Sinne dieser Schutzbestimmung ist es immer eine mehr als 5 Jahre mit Gras bestandene Fläche, die einer Weide- oder Mähnutzung unterliegt (=Dauergrünland). Hier besteht ein Unterschied zur Definition des Begriffs Grünland im Sinne der anderen Schutzbestimmungen, bei denen die Dauer der Grünlandnutzung keine Rolle spielt.

Absolutes Grünland: Lässt aufgrund seiner nachfolgend genannten natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und wird deshalb als Dauergrünland genutzt.

- Wasserhaushalt: sehr tiefer Grundwasserstand und Trockenrasen, oder hoher Grundwasserstand und dadurch Staunässe, oder jährlich wiederkehrende Überflutung.
- Humusgehalt: überdurchschnittlich hoch, z. B. Niedermoor- und Hochmoorstandorte (> ca. 30 % organische Substanz).
- Tongehalt: überdurchschnittlich hoch, z. B. Marschstandorte (Brackmarschen).
- Geologie: anstehendes Festgestein mit geringer Bodenbildung, hoher Steingehalt, Flachgründigkeit.
- Topographie: z. B. starke Hanglagen.

fakultatives Grünland: Lässt eine ordnungsgemäße Ackernutzung zu, kann als Dauergrünland oder Wechselgrünland genutzt werden. Beispiel: grundwasserferne Geeststandorte, Sandmisch- und Sanddeckkulturen.

Dauergrünland: Länger als 5 Jahre als Grünland genutzt, ausdauernde, Gräser reiche Pflanzengesellschaft, viele Arten, genutzt als Wiese, Mähweide oder Weide, keine Bodenbearbeitung außer bei Nachsaat oder Grünlanderneuerung.

Fließender Übergang zu: **Wechselgrünland:** Grünlandnutzung, regelmäßig unterbrochen von ein- oder mehrjähriger Ackernutzung (z. Bsp. Mais, Getreide).

Fließender Übergang zu: **Feldgras (= Ackergras):** Ackernutzung unterbrochen von einer ein- oder mehrjährigen (< 5 jährigen) Feldgrasnutzung (Ackerfutterbau), Reinsaaten oder Gemengesaaten aus Gräsern und Leguminosen, mehrschnittige Mähnutzung mit eventuell anschließender Weide.

Der Feldgrasanbau ist zur Ackernutzung zu zählen.

Grünlandumbruch: Beseitigung des Altbestandes durch Bodenbearbeitung (Pflug, Grubber, Fräse). Der Umbruch greift in die Krumenschicht eines langfristig unberührten, von einer geschlossenen Pflanzendecke abgeschirmten Bodens ein.

Austauschhäufigkeit des Sickerwassers: Quotient aus jährlicher Sickerwasserrate und Feldkapazität des Bodens im effektiven Wurzelraum (DIN19732). Die Austauschhäufigkeit beschreibt das standörtliche Verlagerungspotenzial des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe. Bei einer Austauschhäufigkeit von 100 % wird der effektive Wurzelraum einmal pro Jahr durchwaschen bzw. ausgetauscht.

14. Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung

Wie vor zzgl.

Grünlanderneuerung dient der Verbesserung der Narbe unter Beibehaltung der bisherigen Nutzung.

Die **umbruchlose Grünlanderneuerung** kommt ohne tiefgehende Bodenbearbeitung aus. Der Altbestand kann mit Totalherbiziden abgetötet werden, vor der Neuansaat erfolgt eventuell eine flache Saabettbereitung. Die Struktur des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Besonders Grundwasser verträglich sind die Verfahren der Nach- oder Übersaat mit standortangepassten Mischungen, DVGW W 104.

15. Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung

Der Aufwuchs von **Weiden** wird von Raufutter fressenden Tieren abgefressen. Übergangsformen sind *Mähweiden*, deren Aufwüchse innerhalb eines Jahres sowohl zeitweise abgeweidet werden als auch zur Heu- oder Silageherstellung gemäht werden können. Die landwirtschaftliche Nutzung der Weide wird unterschieden in Dauerweide, Umtriebsweide oder Portionsweide.

Dauerpferche sind unbefestigte Flächen größer 100 m² zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, soweit sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z.B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

nicht geschlossene Grasnarbe: Grasnarbe mit deutlichen Lücken ohne Pflanzenbewuchs.

Geflügel im geringem Umfang: weniger als 100 Vögel

16. Betreiben von Winterweiden

Winterweiden: Flächen, auf denen über Winter Tiere gehalten werden.

Besatzstärke: Aktueller Tierbesatz pro Flächeneinheit

17. Anbauen von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Backweizen

Mais, Raps, Kartoffeln und Leguminosen: Feldfrüchte, die in der Regel einen überdurchschnittlichen Herbst-N_{min}-Wert hinterlassen. Es kann daher auf bestimmten (insbesondere auf austragsgefährdeten) Standorten sinnvoll sein, den Anbau dieser Früchte einzuschränken oder zu verbieten.

Backweizen: Häufig wird eine hohe Stickstoffspätgabe gegeben, die insbesondere bei nachfolgender Trockenheit nicht immer von den Pflanzen verwertet werden kann.

18. Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche

Nach der Ernte der Hauptfrucht kann jede Bodenbearbeitung, insbesondere die intensive Bodenbearbeitung tiefer 10 cm, zu Stickstofffreisetzungen durch Mineralisation führen. Es ist in diesen Fällen häufig sinnvoller, die Flächen ohne weitere Bodenbearbeitung unberührt überwintern zu lassen. Früh abgeerntete Flächen sollten möglichst begrünt werden. Dieses kann durch Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen.

19. Anbauen von Sonderkulturen

Sonderkulturen: Beispielsweise: Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse (einschl. Weihnachtsbäume), Kurzumtriebsplantagen, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen

Kurzumtriebsplantagen: Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben. Kurzumtriebsplantagen sind kein Wald im Sinne des BWaldG. Kurzumtriebsplantagen sind Dauerkulturen, die der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Acker) zuzurechnen und als Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb im Rahmen der Direktförderung beihilfefähig im Rahmen der Agrarförderung sind.

20. Umgang mit Brachen

Brachen: Flächen, die während der Vegetationsperiode nicht mit einer Hauptfrucht bestellt sind

Dauerbrachen: Flächen, die mindestens 5 Jahre stillgelegt waren.

21. Wald

Kahlschlag: Im Sinne dieser Regelung sind es alle Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr **als 0,5 Hektar** erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Es besteht eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung, die Fläche behält die Waldeigenschaft.

Rodung: Kahlschlag inklusive Entfernen der Wurzelstöcke.

Waldumwandlung ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (z.B. Acker, Grünland, Bebauung). Es können hier auch Flächen mit einer Größe von deutlich kleiner als 0,5 Hektar betroffen sein.

Aufforstung: Bedeutet in der Forstwirtschaft das Anpflanzen von Bäumen oder die Aussaat von Samen mit dem Ziel einer Bewaldung. War die aufzuforstende Fläche bereits vorher mit Wald

bestockt bzw. Wald i. S. der Waldgesetze, spricht man von einer **Wiederaufforstung**, ansonsten von einer **Erstaufforstung**.

Erstaufforstung: Anpflanzen von Bäumen auf einer Fläche, die bisher nicht als Wald nach dem Waldgesetz genutzt wurde. Die angepflanzte Fläche wird zukünftig als Wald genutzt und auch als solcher bezeichnet.

22. Lagern von organischen Düngern

Lagern: Vorratshaltung oder Speicherung zur weiteren Nutzung.

Leckageerkennung: System der baulichen Ausgestaltung der Anlage zur Erkennung von Undichtigkeiten einschließlich der Dokumentation regelmäßiger Kontrollen (Betreiberpflicht).

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Hierzu zählen z.B.: Gülle, Mist, Komposte, Gärreste, Hühnertrockenkot.

23. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen

Bereitstellen: Lieferung zum Zweck der Aufbringung an den Feldrand mit anschließender Verweilzeit bis maximal 6 Wochen. Es sind vorübergehend nur die Mengen am Feld bereit zu stellen, die nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht auf dieser Fläche gedüngt werden können.

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Hierzu zählen z.B.: Gülle, Mist, Komposte, Gärreste, Hühnertrockenkot.

24. Lagern von Silagen

Lagern / Lagerung: Dient der Vorratshaltung oder Speicherung zur weiteren Nutzung.

Silage: Zur späteren Verwendung unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung konserviertes mit Folie abgedecktes Erntegut.

Feldmieten: Auf oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ernteflächen angelegte Silagelager. Im Gegensatz zu festen baulichen Anlagen sind Feldmieten als Behelf in nicht massiver Ausführung zu verstehen. Die Feldmieten sind auf jährlich zu wechselnden Standorten anzulegen.

Schlauchsilierung: Technologie zur Konservierung und Lagerung von Futtermitteln aller Art in einem Folienschlauch. Wurde die Schlauchsilierung ursprünglich für die Silierung von Grünzeug entwickelt, können mittlerweile unterschiedlichste Substrate in Folienschläuche eingelagert werden. Auch zur Kompostierung von organischem Material wird die Schlauchsilierung genutzt.

Dichte Sohlen: Sind in kompakter Bauweise wasserundurchlässig zu erstellen. Schotter- oder Pflasterflächen sind nicht als gleichwertig zu werten.

25. Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen

Moorflächen: Flächen deren Moormächtigkeit bei einem Humusgehalt ≥ 30 Masse-% ≥ 3 dm beträgt oder innerhalb der ersten 6 dm die kumulative Moormächtigkeit 3 dm übersteigt (Geofakten 27).

26. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,

Pflanzenschutzmittel (Pestizide): Im Sinne des PflSchG Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),

d. das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne dass diese Stoffe unter die Buchstaben a oder c fallen.

Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel): Sind nach Umweltbundesamt Stoffe, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Wirkstoffe: Substanzen, die in einem Organismus eine spezifische Wirkung, eine Reaktion, hervorrufen. Es gibt wirksame Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Metabolite: Zwischenprodukte in einem, meist biochemischen, Stoffwechselvorgang. Stoffwechselwege bestehen aus Serien enzymatischer Umsetzungen, die spezifische Produkte liefern. Diese Zwischenprodukte (jedem Reaktionsschritt kommen mindestens ein Substrat sowie mindestens ein Produkt zu) werden als Metabolite bezeichnet.

Als **relevant** wird ein Metabolit bezeichnet, der möglicherweise eine mit dem Wirkstoff vergleichbare Wirksamkeit hat oder gesundheitsgefährliche Eigenschaften aufweist oder unverträgliche Auswirkungen auf Gewässerorganismen hat.

Ein relevanter Metabolit wird bei der Bewertung möglicher Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf das Grundwasser wie der Wirkstoff berücksichtigt: Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird nur erteilt, wenn für Wirkstoff und relevante Metaboliten die voraussichtliche Konzentration im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/ nicht übersteigt.

Nicht relevante Metabolite: Abbauprodukte von PSM, die nach derzeitigem Kenntnisstand keine pestizide und keine bedeutsame human- oder ökotoxikologischen Eigenschaften haben. Aus trinkwasserhygienischen Vorsorgegründen werden seit 2009 Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) vom UBA und der BfR für das Grundwasser festgelegt, vgl. UBA (2012 und 2008)

Nachweislich: In mindestens zwei aufeinander folgenden Untersuchungen von zwei unabhängigen Laboren im Rohwasser mindestens eines Förderbrunnens festgestellt.

Rohwasser: Mit Rohwasser wird das aus einer einzelnen Fassungsanlage (Quelle oder Brunnen) geförderte Wasser zur Trinkwassergewinnung bezeichnet, das unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll. Im Gegensatz dazu bezeichnet Rohmischwasser das aus mehreren Fassungsanlagen gemeinsam der Aufbereitung oder Verteilung zufließende Wasser.

27. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet

Anwendungsgebiet: Der Bereich, für den ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, z.B. Kulturart, Art der Ausbringung (z.B. Hubschrauber).

28. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten

Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- b) Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,

c) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),

d) das Keimen lebender Teile von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu hemmen

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne dass diese Stoffe unter Buchstabe a) oder c) fallen.

Die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) enthält für bestimmte Stoffe vollständige Anwendungsverbote (Anlage 1), eingeschränkte Anwendungsverbote (Anlage 2) und Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

29. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG

Anlagen: Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Funktionseinheiten, die zu einem bestimmten betrieblichen Zweck länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzt. Anlagen sind auch technisch gestaltete Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Anlagen zum Umgang: Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie eigenständige Rohrleitungsanlagen.

Folgende Anlagenarten sind zu unterscheiden: **LAU-Anlagen** (Anlagen zum Lagern (Lageranlagen), Anlagen zum Abfüllen (Abfüllanlagen), Anlagen zum Umschlagen (Umschlaganlagen)) und **HBV-Anlagen** (Anlagen zum Herstellen, (Anlagen zum Behandeln (Behandlungsanlagen), Heizölverbraucheranlagen, Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Verwenden)).

Vorrichtungen: Ermöglichen den Umgang/die Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen im notwendigen Rahmen (Bagatellbereich) außerhalb von Anlagen. Unter Vorrichtungen sind Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel flüssigkeitsundurchlässige Wannen zu verstehen, bei deren sachgemäßer Handhabung sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des Grundwassers oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Behältnisse: Kleine transportable Gefäße, die in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden oder sonstigen Verkaufsverpackungen zum Aufbewahren in Verkaufsräumen von Tankstellen oder in Einzelhandelsgeschäften zur Abgabe an Haushalte bereitgestellt werden.

Lagern: Das Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen: Befüllen von Behältern und Verpackungen sowie von einem Transportbehälter in einen anderen. Das Entleeren steht dem Befüllen gleich.

Umschlagen: Beschränkt sich auf den Schiffsumschlag (Laden und Löschen von Schiffen) sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern und Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes oder in Lager.

Herstellen: Erzeugen, Gewinnen und Schaffen wassergefährdender Stoffe. Maßgeblich ist allein das Endprodukt.

Behandeln: Gezielte Einwirkung auf bereits hergestellte wassergefährdender Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Die Art der Einwirkung ist hierbei nicht entscheidend. Beim Behandeln, werden wassergefährdende Stoffe verwendet, um ein neues Produkt zu schaffen.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen wassergefährdender Stoffe unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

Errichtung: Aufstellen, Bauen bzw. Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen.

Wesentliche Änderung: Eine Änderung ist wesentlich, wenn sich eine nennenswerte Mehrbelastung für die Schutzgüter ergibt. Dies ist z. B. bei Erhöhung der sich in der Anlage befindenden Mengen wassergefährdender Stoffe der Fall. Eine wesentliche Änderung kann aber auch bei gleichbleibender Menge bei Änderung der Stoffe bzw. Stoffzusammensetzung gegeben sein.

Wassergefährdende Stoffe/Gemische: Sind im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Mit der Verordnungsermächtigung entsprechend § 62 Abs. 4 WHG werden Regelungen durch Rechtsverordnung zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihrer Einstufung getroffen. Entsprechend den Vorgaben der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat der Betreiber einer Anlage grundsätzlich alle Stoffe, Gemische und Abfälle, mit denen in seinen Anlagen umgegangen wird, auf der Grundlage von auch im Rahmen des europäischen Stoff- und Chemikalienrechts zu ermittelnden Daten zu bewerten und verpflichtend selbst in eine der drei Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen (Selbsteinstufungspflicht).

Die ermittelten **Wassergefährdungsklassen** der Selbsteinstufung (s.o.) werden vom Umweltbundesamt geprüft. Das Umweltbundesamt entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und eigener Erkenntnisse und Bewertungen über die endgültige Einstufung und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der Gefährlichkeit nach folgenden 3 Wassergefährdungsklassen:

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend

Beispiele für einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Wassergefährungsklasse			
	WGK 1	WGK 2	WGK 3
nicht wassergefährdende Stoffe	Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark Wassergefährdende Stoffe
Wasser Paraffin Calciumcarbonat Kieselsäure	Natriumchlorid Seife Rapsölmethylester (Biodiesel) Harnstoff Schmieröle (unlegierte Grundöle) Salzsäure Ethanol	Heizöl EL Dieselkraftstoff Xylol Schmieröle (Frischöle) Pflanzenbehandlungsmittel: el: <ul style="list-style-type: none"> • Atrazin • Terbutylazin • Bentazon Ethephon 	Altöle Ottokraftstoffe Quecksilber Pflanzenbehandlungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> • Lindan • Simazin

Die Liste aller wassergefährdender Stoffe ist auf der Internetseite des Umweltbundesamt unter <http://webriigoletto.uba.de/riigoletto/public/welcome.do> zu finden.

Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärsubstrate und Gärreste werden zwar nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft, gelten aber als allgemein wassergefährdend.

30. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG

Definitionen wie vor.

Das Errichten oder die wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Schutzzonen IIIA und IIIB stets ohne Einschränkung möglich, wenn alle Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.

31. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge

Befördern: Der Transport von wassergefährdenden Stoffen durch Fahrzeuge (z. B. Tankwagen). Hierbei ist es unerheblich, ob ein Ziel in der Schutzzone angefahren wird oder ob es sich nur um eine Fahrt durch das Schutzgebiet handelt. Anliegerverkehr ist nach dieser Regel ausschließlich die direkte Anlieferung eines wassergefährdenden Stoffes (z. B. Heizöllieferung) innerhalb der Schutzzone.

32. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen

Wassergefährdende Stoffe/Gemische: Sind im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

In dieser Schutzbestimmung sind **Rohrleitungen** geregelt, die dem Transport wassergefährdender Stoffe, Gase und Chemikalien über größere Entfernungen dienen und die nicht den Bestimmungen der VAWS unterliegen.

Diese Rohrleitungsanlagen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In der UVPG werden unter Berücksichtigung der Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.6 die Rohrleitungsanlagen entsprechend ihrer Größe unterschiedlich betrachtet. Es gibt zum einen Rohrleitungen, die eine UVP-Pflicht begründen. Für diese Rohrleitungen gilt nach § 20 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Alle sonstigen Rohrleitungsanlagen unterliegen einer Plangenehmigungspflicht. Dies gilt auch für Fälle von unwesentlicher Bedeutung. § 20 Abs. 2 Satz 2 sieht zwar das Entfallen der Plangenehmigung bei unwesentlicher Bedeutung vor; lt. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird aber gerade diese Ausnahme für Rohrleitungsanlagen ausgeschlossen. Somit gilt für alle Rohrleitungen (z. B. auch mit einem Rohrdurchmesser < 150 mm) mindestens eine Pflicht zur Plangenehmigung nach dem UVPG.

Die der VAWS unterliegenden Rohrleitungsanlagen, die nicht dieser Schutzbestimmung zuzuordnen sind regeln sich nach den Bestimmungen des WHG. Hierzu zählen Rohrleitungsanlagen des § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 WHG, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten; Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen. Hierbei kann eine Rohrleitungsanlage auch kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sein. Als Beispiel sein ein Industriepark genannt, in denen Rohrleitungsanlagen miteinander verbunden sind, die sich auf verschiedene Werksgelände befinden.

Feldleitungen: Dienen dem Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb eines bergbaulichen Erschließungsgebietes.

33. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer

Wassergefährdende Stoffe/Gemische: Sind im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Das Wasserhaushaltsgesetz unterscheidet nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei Benutzungstatbeständen zwischen **Einleiten** und **Einbringen**. Das Einbringen setzt ein zweckgerichtetes Verhalten voraus und bezieht sich ausschließlich auf feste Stoffe.

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen

34. Errichten oder wesentl. Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (**Abfallbeseitigungsanlagen**) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Deponien: Entsorgungsanlagen zur Beseitigung für die dauerhafte Ablagerung von Abfällen. Die Errichtung und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Deponie bedürfen einer Planfeststellung.

Genehmigungsbedürftige Anlagen: Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen.

Für **Anlagen, die in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) aufgeführt sind**, gelten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind das diejenigen Anlagen, die unter Punkt 8 der o. g. Verordnung genannt sind.

35. Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost

Definitionen wie vor.

36. Kompostierung

Komposte: Unter Luftzutritt verrottetes Material überwiegend organischen Ursprungs wie z. B. Bioabfallkompost, Grüngutkompost, Rindenkompost.

Dezentrale Kompostierungsplätze: Kompostierung von pflanzlichen Abfällen auf z. B. dezentralen gemeindlichen Plätzen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Kompostierungsplätze.

Diese Einrichtungen gelten nach KrWG nicht als genehmigungsbedürftige Anlagen, sondern sind nach Baurecht zu genehmigen (bauliche Anlagen sind mit dem Boden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten auch Lagerplätze).

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden in dem Merkblatt "Kompostierung von Pflanzenabfällen auf dezentralen Kompostierungsplätzen" beschrieben, hiernach dürfen Kompostierungsplätze in der Regel nicht in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten errichtet werden.

Kompostierungsanlagen/Kompostwerke: Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, bedürfen in Abhängigkeit von der Durchsatzleistung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Alle anderen Kompostierungsanlagen unterliegen den Bestimmungen des Baurechtes. Im Rahmen der Genehmigungspflicht sind hier, soweit erforderlich, zusätzliche wasserwirtschaftliche Anforderungen zu stellen.

Grüngutplätze: Nach Baurecht genehmigte Sammel- und Annahmeplätze für Strauchschnitt, Laub und andere kompostierbare Gartenabfälle.

Eigenkompostierung: Genehmigungsfreie Kompostierung von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Kleingärten sowie kompostierbaren Stoffen aus Haushaltungen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen.

37. Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern

Bodenfunktionen: Die in § 2 Abs. 2 des BBodSchG beschriebenen Funktionen des Bodens.

Materialien: Stoffe im Sinne des § 12 Abs. 2 BBodSchV.

Bodenmaterial: Material aus Böden im Sinne des § 2 Abs. 1 des BBodSchG und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Bodenverbesserung: Ist der zulässige Einsatz von Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten, nach dem DüngeG oder die Verbesserung einer der im BBodSchG genannten Bodenfunktion.

Vorsorgewerte: Die in Anhang 2 Bundesbodenschutzverordnung genannten Schadstoffgehalte in Böden.

38. Altlasten

Altlasten: Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (**Altablagerungen**), und

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (**Altstandorte**), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Sanierung umfasst Maßnahmen

- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
- die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
- zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Bau- und Sondernutzungen

39. Ausweisen von Baugebieten

Baugebiet: Geschlossene Bebauung (z.B. reine Wohnbebauung und/oder gewerblich genutztes Gebiet). Baugebiete sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen, differenziert nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sondergebiete).

40. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen

Bauliche Anlagen: Nicht nur Gebäude, sondern alle als bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts (§ 2 (1) NBauO) geltenden Anlagen, Einrichtungen, Nutzungen usw., hierunter fallen auch fliegende Bauten.

Biogasanlagen (BGA) sind Anlagen zur Gewinnung oder Erfassung von Gas aus der Umwandlung von Biomasse. Je nach Anlagengröße richtet sich das Genehmigungserfordernis nach BImSchG oder Baurecht; soweit andere Abfälle z.B. als Koferment mit behandelt werden, kann eine Anlagengenehmigung als Abfallbehandlungsanlage erforderlich sein.

Eigenständige Aufschüttungen und Auffüllungen stellen ebenfalls sonstige bauliche Anlagen dar.

Geschlossene Siedlungen: Im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die aufgrund einer die gesamten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden wertenden Betrachtung als Nicht-Außenbereich anzusehen sind.

Anlagen im Sinne des BImSchG: Als bauliche Anlagen zu behandeln und zu genehmigen, wenn wegen Unterschreitung von Schwellen der Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich ist.

Nutzungsänderung: Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage im Sinne der NBauO. Auch die Nutzungsänderung ist grundsätzlich ein "Vorhaben" i.S. des BauGB.

41. Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost

Organische Dünger: Düngemittel pflanzlicher oder tierischer Herkunft, siehe Schutzbestimmung Nr. 22 (Lagern von org. Düngern). Dazu zählen auch Wirtschaftsdünger.

Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen

- bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
- bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Erdbecken: Nicht von allen Seiten einsehbare Anlagen, die lediglich mit Folie zum Erdreich abgedichtet sind. Insbesondere bei der maschinellen Durchmischung der dort gelagerten flüssigen Wirtschaftsdünger erhöht sich die Gefahr der Beschädigung der Folie. Entstehende Leckagen können für einen Standort im Schutzgebiet nicht schnell und zuverlässig genug erkannt werden.

42. Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten

Zu den **festen organischen Düngern** zählt insbesondere **Festmist:** Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt von 15 % übersteigt (Düngegesetz 2020).

43. Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die **genehmigungspflichtigen Anlagen** sind in der Anlagenverordnung für genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 4. BImSchV) aufgeführt.

Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind beispielsweise: Abfallentsorgungsanlagen, Autoverwertungsbetriebe, Geflügelzuchtanlagen, Schlachthäuser, Brauereien, Brecheranlagen, Betonwerke, Schießstände, Windkraftanlagen.

Biogasanlagen (BGA) sind Anlagen zur Gewinnung oder Erfassung von Gas aus der Umwandlung von Biomasse. Je nach Anlagengröße richtet sich das Genehmigungserfordernis nach BImSchG oder Baurecht; soweit andere Abfälle z.B. als Koferment mit behandelt werden, kann eine Anlagengenehmigung als Abfallbehandlungsanlage erforderlich sein.

44. Bergbau

Anlagen und Maßnahmen nach Bundesberggesetz: Z.B. Tagebaue, Bergbaue, Bodenabbau mit Gewinnung der unter § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz genannten mineralischen Rohstoffe, Tiefbohrungen sowie die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Bei der **Frac-Behandlung** werden im Gestein der Erdöl- oder Erdgaslagerstätte durch hydraulischen Druck Risse erzeugt und Stützkörper in die Risse eingebracht. Ziel der Behandlung ist die Verbesserung der Durchlässigkeit der Gesteine in der Lagerstätte.

45. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen: Straßen, Wege und Plätze in privater und öffentlicher Trägerschaft.

Wirtschaftswege: Nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Verkehrsflächen (z.B. Privatwege oder genossenschaftliche Wege).

46. Bahnanlagen

Bahnanlagen: Alle zum Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Anlagen (Bahnhöfe, freie Strecke und sonstige Bahnanlagen).

Bahnlinien: Verkehrswege für Schienenfahrzeuge in privater und öffentlicher Trägerschaft (Hauptgleise und Nebengleise).

47. Luftverkehr

Gefährdungspotential durch den Luftverkehr/ Flugplätze:

- Abwasser von Start- und Landebahnen
- Betankungsanlagen
- Enteisung
- Streumiteinsatz
- Grünflächenunterhaltung (auch Einsatz Pflanzenschutzmittel, Biozide)
- Abgase

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW Arbeitsblatt W101, Juni 2006, Tabelle 1, Nr. 4.9 besteht ein sehr hohes Gefährdungspotenzial in Zone II und ein hohes Gefährdungspotential in Zone III/IIIA.

48. Verwenden/ Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Verwendung/ der Einbau wassergefährdender Baustoffe, Böden, Recyclingmaterial usw. ist in Wasserschutzgebieten auszuschließen.

Auszuschließen ist deshalb die Verwendung von Materialien größer Z 0 bzw. größer Z 0* (gemäß LAGA) sowie von Baustoffen, die keine entsprechende Zulassung -z.B. des Deutschen Instituts für Bautechnik- haben. In jedem Fall ist der Stoffeinsatz unzulässig, wenn dadurch Sickerwasserbelastungen über Geringfügigkeitsschwellenwerten entstehen.

Qualitätskriterien sind in Abhängigkeit der hydrogeologischen Gegebenheiten in Regelwerken, z.B. LAGA und LAWA, LABO, ergänzend auch DIBT, näher definiert.

Als wassergefährdende Baustoffe sind auch z.B. im Landschaftsbau verwendete Hölzer, die mit wassergefährdenden Imprägnierstoffen behandelt sind, zu verstehen.

Hinweis: Der Einsatz von Ersatzbaustoffen soll künftig in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) im Rahmen der im Entwurf befindlichen „Mantelverordnung“ näher geregelt werden.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW Arbeitsblatt W101, Juni 2006, Tabelle 1, Nr. 3.1 und 3.2 besteht beim Einsatz von Recyclingmaterial (Verwertung von Abfällen) in allen Zonen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial.

49. Energieversorgung

Die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel sind in hohem Maße gesundheitsschädlich und z. T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten.

Die Gefahr des Austretens bei Störfällen, Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Kühl- und Isoliermittel, die innerhalb der Zone II in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren. Im Gegensatz zur Zone III ist in der Zone II keine ausreichende Verdünnung durch zuströmendes unbelastetes Grundwasser mehr gegeben, so dass der Verdünnungseffekt nicht mehr zur Verringerung des durch die wassergefährdenden Stoffe hervorgerufenen Risikos beitragen kann.

Beim Leitungsbau werden keine bzw. nur geringe Flächen versiegelt. Beim Errichten von Umspannstationen werden größere Flächen versiegelt.

Beim Leitungsbau kann es durch Baumaßnahmen Maßnahmen zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers und zu einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwassers kommen.

50. Streitkräfte und Katastrophenschutz

Militärische Anlagen: Anlagen der Streitkräfte sowie militärisch genutzte Anlagen und Einrichtungen

51. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen

Bei den genannten Anlagen und Veranstaltungen ergibt sich eine mögliche Gefährdung des Grundwassers durch das Errichten (Bodenaufschlüsse, verwendete Materialien, etc.) und durch den Betrieb der Anlage bzw. der Durchführung der Veranstaltung (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Kfz-Stellplätze). Dies kann zur erhöhten Emission wassergefährdender Stoffe führen.

Nutzungsbedingt ist insbesondere bei hohen Besucherzahlen das erhöhte Abfall- und Abwasseraufkommen problematisch. Dieses kann insbesondere zur erhöhten Emission hygienisch bedenklicher Stoffe führen.

Bei der Anlage von Sportanlagen wird i. d. R. zumindest der Boden entfernt und durch andere Materialien ersetzt, neue landschaftsgärtnerisch gestaltete Flächen entstehen und werden zumeist stärker gedüngt sowie mit PBSM bearbeitet.

Von den Anlagen für bestimmte Sportarten können nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen. Dazu zählen z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport.

Im Oberboden von Schießplätzen für Handfeuerwaffen kommt es zu Anreicherungen von Verbrennungsrückständen der verwendeten Explosivstoffe und insbesondere bei Tontaubenschießständen zur Schwermetallanreicherung. Die Langzeitwirkung von Anreicherungen im Boden durch Auswaschung und Verlagerung wassergefährdender Stoffe, Lösung von Blei, Nickel, etc. aus Schrotkugeln ist nicht auszuschließen. Das Verhalten dieser Stoffe im Boden ist stark vom anstehenden Bodenmaterial und vom hydrochemischen Milieu im Boden bzw. im Untergrund abhängig. Aus Vorsorgegründen sind offene Schießstände für Feuerwaffen in Wasserschutzgebieten zu untersagen.

Die intensive Pflege und Unterhaltung von Anlagen für den Golfsport erfordert in der Praxis einen hohen Einsatz von Pflanzenschutz- oder -behandlungsmitteln (PBSM) und einen extrem hohen Düngemiteleinsatz. Zudem werden diese Plätze im erheblichen Umfang beregnet. Diese Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen können zu erheblichen Auswaschungen an PBSM und Düngemitteln führen, die das Grundwasser erheblich belasten. Zusätzlich wird bei Golfplätzen das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch die Anlage von Bunkern und offenen Wasserflächen erhöht, da mit diesen Maßnahmen Eingriffe in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten verbunden sind, und dadurch die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gemindert wird.

Beim Betrieb von Rennbahnen für den Motorsport oder bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen ist eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegeben. Bei der Fahrzeugwartung werden Treibstoffe, Schmiermittel und Kühlmittel eingesetzt; bei Betankung der Fahrzeuge werden große Mengen Treibstoffe verwendet. Zusätzlich wird die mögliche Freisetzung dieser Stoffe durch das hohe Unfallrisiko begünstigt (Crash - Rennen). Gelände- oder Flurschäden, z. B. Motocross – Veranstaltungen führen zur Verletzung der besonders schützenden belebten Bodenzone.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW Arbeitsblatt W101, Juni 2006, Tabelle 1, Nr. 7.4, 7.5 und 7.8 besteht in Zone II ein sehr hohes und in Zone III/IIIA ein hohes Gefährdungspotenzial.

52. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten

Ein **Kleingarten** ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (klein-gärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Ein **Dauerkleingarten** ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Anlage von Dauerkleingärten festgesetzt ist.

53. Friedhöfe

Das Gefährdungspotential eines Friedhofes besteht in der möglichen Grundwasserverunreinigung durch die Freisetzung von Schadstoffen aus dem Verwesungsprozeß der Leichen (pathogene Keime, anorganische Stickstoffverbindungen und Phosphat, Schwermetalle, Stoffe zur Leichenbehandlung usw.). Särge bzw. Sargauskleidungen und Sargbeigaben können weitere wassergefährdende Stoffe beinhalten und beim Zersetzungsprozess freigesetzt werden.

Neben Friedhöfen werden zunehmend Bestattungswälder eingerichtet, in denen ausschließlich die Beisetzung von Urnen zulässig ist. Die Belegdichte ist geringer als auf einem konventionellen Friedhof, zudem erfolgt die Beisetzung in geringer Tiefe, somit ist der Flurabstand i.d.R. größer. Die bei Verbrennungsprozessen üblichen Rückstände in der Asche können wassergefährdende Stoffe enthalten und freigesetzt werden.

Der Betrieb vorhandener Friedhöfe sollte bei ungünstigen Standorteigenschaften nachgeregelt werden.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW Arbeitsblatt W101, Juni 2006, Tabelle 1, Nr. 7.9 besteht in Zone II ein sehr hohes und in Zone III/IIIA ein hohes Gefährdungspotenzial.

54. Gewässer

Gewässerausbau: Herstellung, Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dies umfasst Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers mit dem Ziel, das Bett festzulegen und zu sichern, benachbarte Flächen vor Hochwasser zu schützen, eine günstige Vorflut sicherzustellen und Nutzungen, z.B. die Schiffbarkeit, zu sichern.

55. Dränen

Dräne: Durch die Anlage von Dränen wird die Entwässerung eines Bodenareals mit Hilfe eines unterirdisch verlegten Rohrsystems, eines Grabennetzes oder einer Unterbodenmelioration bewirkt. Diese einzeln oder kombiniert eingesetzten Maßnahmen dienen der beschleunigten Ableitung von Sickerwasser.

56. Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)

Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung: Gewässer, Netzgehege und Behälter die diesem Zweck dienen

Wesentliches Ändern: z.B. Vergrößern, Ändern der Besatzdichte, Intensivierung der Bewirtschaftung, Einbau von Hälterungen

Aquarien: z.B. in Privathaushalten - sind keine Anlage im Sinne der WSGVO.

57. Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen

In Gehegen erfolgt die Haltung von Tieren in einer höheren Besatzdichte als in der freien Natur. Dadurch kann es an Futter-, Tränke- und Ruheplätzen sowie auf Trittpfaden zur Zerstörung der Grasnarbe kommen. Die Praxis zeigt, dass in den meisten Fällen zugefüttert wird, weil der natürliche Aufwuchs für die Ernährung der Tiere nicht ausreicht. Durch die Zufütterung gelangen zusätzlich Nährstoffe von außen auf die Fläche, von denen ein großer Teil von den Tieren mit den Exkrementen wieder ausgeschieden wird. An den Futter- und Ruheplätzen kommt es dann häufig zu Futteransammlungen und zur konzentrierten Ablage von Exkrementen. Wenn an diesen Plätzen die Grasnarbe zerstört ist, kann es insbesondere im Winter zur Auswaschung von Nährstoffen und Keimen in die Gewässer kommen (Oberflächengewässer und Grundwasser).

Wenn die Tiere freien Zugang zu einem Gewässer haben und dieses z. B. als Tränke nutzen, können ebenfalls durch Ausscheidungen Nährstoffe und Keime durch Infiltration in das Grundwasser gelangen.

Bei Verwendung von mit Holzschutzmitteln behandelten Zaunpfählen können Holzschutzmittel in den Boden bzw. das Grundwasser ausgewaschen werden.

Nach der DVGW Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 Nr. 6.9 ist das Gefahrenpotential von Wildgehegen und Wildfutterplätzen für das Grundwasser in den Zonen III A und III B hoch und in Zone II sehr hoch.

58. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren

Tierkörper: Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genus verwendet werden.

Tierkörper Teile: Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

59. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)

Polter- / Holzpolterplätze: Lagerplätze für Langholz, die der Bereitstellung/ Lagerung zur Abfuhr der Holzstämmen dienen. Sie können temporär oder dauerhaft eingerichtet werden. Die Holzpolter- oder Holzlagerplätze werden teilweise als Nasslager betrieben; die Beregnung schützt Stammholz vor Schädlings- und Pilzbefall und beugt Trocken- oder Schwindrisen vor.

60. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

Radioaktive Stoffe: Im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) aufgeführten Stoffe.

Bodeneingriffe

61. Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 10 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)

Erdaufschlüsse (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen): Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird kann (bei Herstellung von Bauten, Verlegen von Leitungen, Drainagen, Rohren, usw.).

räumlich und zeitlich begrenzt: Abgrenzung zu den dauerhaften Erdaufschlüssen die unter Punkt 62 geregelt sind.

räumlich begrenzt: Hinweis darauf, dass es sich um Einzelbauvorhaben handelt, die Grenzziehung zu Großbauvorhaben, die weitflächig die Grundwasserüberdeckung vermindern liegt im Ermessen der Wasserbehörde.

zeitlich begrenzt: Die Formulierung stellt klar, dass nach Abschluss der Maßnahme die grundwasserschützende Wirkung voll oder zumindest teilweise wiederhergestellt sein muss. Der Maßnahme muss ein klar definierter zeitlicher Rahmen zugewiesen sein, der nicht über ein Jahr andauern sollte.

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein! Maßnahmen die entweder nur räumlich oder nur zeitlich begrenzt sind fallen nicht unter diese Regelung.

62. Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden

Gewinnung von Bodenschätzen: Hierunter wird der Abbau von Rohstoffen, wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen (Blöcke, Platten, Schotter zur Verwendung als Baustoff) verstanden. Vielfach wird die Gewinnung von Bodenschätzen auch als Bodenabbau bezeichnet.

Beispiele für dauerhafte **Erdaufschlüsse** sind Geländeeinschnitte bei Straßenbaumaßnahmen, Anlage von Feuchtbiosphären etc.

63. Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen

Bodenabbaustellen: Abgrabungen zur Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen.

Erdaufschlüsse können sowohl künstlich (Steinbrüche, Kiesgruben, etc.) als auch natürlich (Felswände, Steilufer, etc.) vorkommen. Sie sind Stellen an der Erdoberfläche, an denen das sonst

durch Boden und Pflanzenbewuchs verdeckte Gestein unverhüllt zutage tritt. Vgl. dazu auch Definition dazu in Schutzbestimmung Nr. 61.

64. Sprengungen außerhalb des Bergrechts

Unter **Sprengungen** sind hier z.B. Sprengungen bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten zu verstehen.

65. Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung

Bohrung: Bohrvorgang wird mit Maschinenkraft angetrieben. Unter den Begriff "Bohrung" fallen keine oberflächennahe Bodenuntersuchungen (z.B. Baggerschürfe) oder das Einsetzen von Weidepfählen etc.

66. Erdwärmenutzung

Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Techniken zur Erdwärmenutzung sei hier auf den Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen (GeoBerichte 24, LBEG, Hannover 2012 ff.) verwiesen.

Erdwärmesonden werden in vertikalen Bohrungen mit Tiefen von meist 40 m bis 150 m eingebaut. Die Sonden bestehen in der Regel aus Kunststoffrohren (PE-100, PE-RC, PE-Xa), die nahe der Erdoberfläche über Sammelleitungen an eine Wärmepumpe angeschlossen sind. Im Sondenkreislauf zirkuliert eine Wärmeträgerflüssigkeit – meist ein Wasser-Frostschutzmittel-Gemisch, das als Sole bezeichnet wird.

Erdwärmekollektoren sind Anlagen, die die im Boden gespeicherte Energie aus solarer Einstrahlung und atmosphärischen Einträgen (Niederschlag) nutzen. Die Anlagen werden in der Regel unterhalb der Bodenfrostzone in Tiefen bis etwa fünf Metern eingebaut.

Erdwärmebrunnensysteme (Brunnendubletten) arbeiten mit Brunnen, die die im Erdreich vorhandene Wärme direkt über das darin befindliche Grundwasser, das zu diesem Zweck zu Tage gefördert wird, gewinnen. Das Grundwasser wird in einem Brunnen gefördert und in einem Schluckbrunnen wieder eingeleitet.

Mit **Wärmepumpen** wird der Umwelt (Wasser, Boden/Gestein, Umgebungsluft) Wärme entzogen und zur Beheizung von Gebäuden nutzbar zur Verfügung gestellt. Der Kreislaufprozess dieser Geräte erfolgt nach einfachen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Das Arbeitsmittel, eine schon bei niedriger Temperatur siedende Flüssigkeit (im allgemeinen Sprachgebrauch als „Kältemittel“ bezeichnet), wird in einem Kreislauf geführt und dabei nacheinander verdampft, verdichtet, verflüssigt und entspannt.